



**Wald
Waldfeststellung**

Gegenstand	Waldfeststellung Binzmüli
Gemeinde	Risch
Standort	Binzmüli, Koordinaten 2 674 645 / 1 221 589
Grundstück Nrn.	29, 560, 589, 593 – 595, 597 und 598
AFW	56167

Das Amt für Wald und Wild,

gestützt auf Art. 10 Abs. 1 und 2 sowie Art. 13 Abs. 1 und 2 des Bundesgesetzes über den Wald vom 4. Oktober 1991 (Waldgesetz, WaG; SR 921.0), auf Art. 12 der Verordnung über den Wald vom 30. November 1992 (Waldverordnung, WaV; SR 921.01), auf §§ 2 und 29 Abs. 1 Bst. a des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über den Wald vom 17. Dezember 1998 (EG Waldgesetz; BGS 931.1), auf Ziff. 1b Abs. 1 Bst. b und m der Verfügung über die Delegation von Entscheidungsbefugnissen der Direktion des Innern an das Amt für Wald und Wild vom 21. Dezember 2011 (Delegationsverfügung; BGS 153.714) sowie auf Kapitel L 4.1.6 des kantonalen Richtplans, Richtplantext Stand 29. Oktober 2020 (BGS 711.31),

verfügt:

1. Die Waldgrenzen im Gebiet Binzmüli, Gemeinde Risch, werden gemäss Plan «Waldfeststellung Binzmüli» (Massstab 1:1'500, vom 25.08.2022) statisch festgesetzt. Sämtliche Bestockungen ausserhalb dieser Waldgrenzen gelten nicht als Wald im Sinne des Gesetzes, sofern sie innerhalb des im Plan bezeichneten Waldfeststellungsperimeters liegen.
2. Die durch die vorliegende Waldfeststellung festgesetzten Waldgrenzen sind nach Rechtskraft der Verfügung durch den Nachführungsgeometer im Plan für das Grundbuch nachzuführen und durch die Gemeinde Risch im Zonenplan zu übernehmen.
3. Es werden keine Verfahrenskosten erhoben.
4. Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen nach Mitteilung beim Verwaltungsgericht des Kantons Zug, Postfach, 6301 Zug, schriftlich Verwaltungsgerichtsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Die angefochtene Waldabgrenzung ist genau zu bezeichnen. Die Beweismittel sind zu benennen und soweit möglich beizufügen.

Seite 2/4

5. Mitteilung an (inkl. Beilage):

A-Post Plus:

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

Zug, 13. Oktober 2022 - ZUEA

Amt für Wald und Wild



Martin Ziegler
Amtsleiter

Beilage:

- Plan «Waldfeststellung Binzmüli», Massstab 1:1'500, vom 25.08.2022

Versand: 14. Okt. 2022

A. Sachverhalt:

1. Die vorliegende Verfügung wird gestützt auf die folgenden Beurteilungsgrundlagen erlassen:
 - Richtlinie für Waldfeststellungen des Kantons Zug (Fassung vom 1. April 2021);
 - Plan «Waldfeststellung Binzmüli», Massstab 1:1'500, vom 25.08.2022.
2. Das Amt für Wald und Wild (AFW) stellte im Gebiet Binzmüli den Bedarf zur Überprüfung und Festlegung der rechtmässigen Waldgrenze fest. Zudem werden gemäss Kantonsratsbeschluss vom 29. Oktober 2020 im Kanton Zug auch ausserhalb der Bauzone statische Waldgrenzen eingeführt (Richtplaneintrag L 4.1.6). Folglich führte das AFW in genanntem Gebiet eine Waldfeststellung nach § 2 EG Waldgesetz durch. Dabei überprüfte das AFW, ob bestockte Flächen als Wald im Sinne des Gesetzes gelten. Die Waldgrenzen wurden im Gelände unter Berücksichtigung alter Luftbilder festgelegt und vermessungstechnisch aufgenommen. Die festgelegten Waldgrenzen wurden im beiliegenden Plan vom 25. August 2022 festgehalten.
3. Mit Schreiben vom 5. September 2022 wurde der genannte Plan den Eigentümerschaften sämtlicher Grundstücke innerhalb des Waldfeststellungsperimeters zugestellt. Den Eigentümerschaften wurde im Sinne des rechtlichen Gehörs mit Frist bis 7. Oktober 2022 die Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme gewährt. Dem AFW liegen keine Einwände gegen die Waldabgrenzung gemäss genanntem Plan vor.

B. Erwägungen:

1. Nach Art. 10 Abs. 1 WaG kann, wer ein schutzwürdiges Interesse nachweist, vom Kanton feststellen lassen, ob eine Fläche Wald ist. Nach Art. 12 WaV hält die Waldfeststellungsverfügung fest, ob eine bestockte oder unbestockte Fläche als Wald im Sinne des Gesetzes gilt. Sie bezeichnet in einem Plan Lage und Ausmasse des Waldes sowie die Lage der betroffenen Grundstücke. Gemäss § 29 Abs. 1 Bst. a EG Waldgesetz i.V.m. Ziff. 1b Abs. 1 Bst. m der Delegationsverfügung ist das Amt für Wald und Wild für die Vornahme von Waldfeststellungen zuständig.
2. Im vorliegenden Fall haben die betroffenen Waldeigentümerschaften zwar nicht um einen Waldfeststellungsentscheid ersucht. Aus Sicht des AFW ist ein solcher zur Klärung der waldrechtlichen Situation jedoch notwendig. Zudem führt der Kanton Zug gemäss Richtplaneintrag L 4.1.6 für das ganze Kantonsgebiet die statische Waldgrenze ein. Mit der vorliegenden Waldfeststellungsverfügung werden auch zu diesem Zweck statische Waldgrenzen festgelegt. Das AFW erlässt den vorliegenden Entscheid somit von Amtes wegen.
3. Der Plan «Waldfeststellung Binzmüli», Massstab 1:1'500, vom 25.08.2022 bezeichnet innerhalb des darauf eingezeichneten Perimeters die Waldgrenzen gemäss vorgenommener Waldfeststellung (rot gestrichelte Linien). Bestockungen ausserhalb dieser

Waldgrenzen, jedoch im Perimeter der Waldfeststellung liegend, gelten nicht als Wald. Der genannte Plan ist integrierender Bestandteil dieser Verfügung. Die Verfügung bezieht sich ausschliesslich auf Bestockungen, die im Perimeter der Waldfeststellung liegen.

4. Das Waldfeststellungsverfahren richtet sich nach § 2 EG Waldgesetz und die Waldfeststellungsverfügung wird gestützt auf § 2 Abs. 1 EG Waldgesetz im Amtsblatt publiziert.

C. Verfahrenskosten:

1. Im vorliegenden Fall wurde das Verfahren von Amtes wegen durchgeführt, weshalb auf die Erhebung von Verfahrenskosten verzichtet wird.

Waldfeststellung Binzmüli

**GS Nrn. 29, 560, 589, 593, 594,
595, 597, 598, Gemeinde Risch**



planfor-
mat: A3